

VG Bayreuth 3. Kammer
Beschluss vom 11.07.2014
Az: B 3 S 14.443

Tenor

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 08.07.2014 wird in Nr. 1 insoweit wiederhergestellt, als diese Regelung die Teilnahme an der Veranstaltung des Antragstellers in ... am 12.07.2014 für Kinder im Alter über 3 und unter 14 Jahren, auch in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person, untersagt und für Jugendliche ab 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
4. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller beantragt, die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 10.07.2014 (Az. B 3 K 14.444) gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 08.07.2014 wiederherzustellen. Mit unbekanntem Datum hatte der Antragsteller nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz Bayern (LStVG) die Durchführung einer Veranstaltung in ... für den 12.07.2014 von 13:00 bis 0:00 Uhr angezeigt.

Mit Bescheid vom 08.07.2014 wurde dem Antragsteller gemäß § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) untersagt, „dass Kinder (Personen unter 14) am ‚... Bürgerfest‘ im Anwesen ..., ..., am 12.07.2014 teilnehmen. Ausgenommen sind Kinder unter drei Jahren. Jugendlichen ist der Zutritt zu der o.g. Veranstaltung nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet“. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides getroffenen Anordnung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Der Begründung des Bescheides ist zu entnehmen, es sei zu erwarten, dass vom geplanten „... Bürgerfest“ Gefährdungen im Sinne des § 7 Abs. 1 JuSchG ausgingen. Im Hinblick auf die ideologische Ausrichtung des Veranstalters und der angekündigten Redner sei davon auszugehen, dass auch für den Fall, dass auf das Absingen indizierter Lieder verzichtet werde, eine zumindest jugendbeeinträchtigende Wirkung durch die musikalischen Darbietungen und Vorträge gegeben sei. Da zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufhängerbescheides die Lied- und Redetexte nicht bekannt seien, sei die Gefahrenquelle aus der Aufführung der Musik und den Vorträgen zwar zu erwarten, aber nicht kalkulierbar. Dieser Umstand rechtfertige entsprechende vorbeugende Maßnahmen. Am 09.06.2012 habe auf dem Anwesen in ... eine Veranstaltung mit gleicher ideologischer Ausrichtung stattgefunden; bei einer Kontrolle der Kreisjugendpflege in Verbindung mit der Polizei seien zwei indizierte CDs gefunden worden. Auch wenn der Veranstalter nicht identisch sei, müsse wegen der ähnlichen Struktur des Festes, das auch am gleichen Veranstaltungsort stattfinde, von einer Folgeveranstaltung und entsprechenden Gefährdungen ausgegangen werden. Kinder seien noch nicht oder noch nicht ausreichend in der Lage, sich dem Einfluss zu entziehen, der von der Kombination aus lauter und emotionsgeladener Musik und ideologisch-propagandistischen Texten einer bestimmten Richtung ausgehe. Das gelte in besonderer Weise für Live-Darbietungen. Bei Jugendlichen könne diese Gefährdung durch eine Bewertung und Einordnung des Gehörten und Gesehenen durch eine Vertrauensperson begegnet werden. Dies sollte eine personensorgeberechtigte Person, könne aber auch eine erziehungsbeauftragte Person sein. Auf die Ermessensausübung und die Begründung der sofortigen Vollziehung im Bescheid vom 08.07.2014 wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 10.07.2014 erteilte die Gemeinde ... dem Antragsteller die Erlaubnis zum vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) im Rahmen der angezeigten Veranstaltung. An-

lass: Fest der Partei, Diese Gestattung erstreckt sich auf den Gartenbereich und die Toilettenanlagen des Anwesens ... in Die Bewirtungsfläche beträgt danach 520 m².

Mit Schriftsatz vom 10.07.2014, eingegangen bei Gericht am selben Tag, wandte sich der Antragsteller, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten, an das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth und beantragte, die aufschiebende Wirkung der Klage vom 10.07.2014 wiederherzustellen.

Zur Begründung wird insbesondere angeführt, das ausgesprochene Teilnahmeverbot für Kinder und die Anordnung von Begleitung für Jugendliche fänden weder im Gesetz eine Stütze noch seien sie sonst veranlasst. Der Antragsgegner schreibe von Ideologie, führe jedoch nicht konkret an, was genau denn für die Entwicklung der Kinder schädlich sein solle. Vorführungen indizierter Lieder seien ohnehin verboten. Dies sei vom Antragsteller auch nicht beabsichtigt. Der Schluss vom Auffinden indizierter CDs anlässlich einer anderen Veranstaltung im Jahre 2012 eines anderen Veranstalters sei unzulässig. Überdies hätten diese CDs im angeführten Fall weder verkauft noch öffentlich vorgeführt werden sollen. Ein Ermittlungsverfahren sei eingestellt worden. Dass dem Antragsgegner die politische Richtung der Veranstaltung nicht gefalle, sei seine Sache. Der Antragsgegner verletze mit seiner Anordnung das verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern. Er habe damit bei den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz zu bleiben. Durch die Anordnung würden die Rechte des Antragstellers als politische Partei beeinträchtigt, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Im Übrigen diskriminiere die angegriffene Bestimmung den Antragsteller auch in den Augen der Öffentlichkeit, indem suggeriert werde, dessen Programm sei jugendgefährdend.

Im Klageverfahren B 3 K 14.444 wurde am 10.07.2014 folgender (überarbeitete) Klageantrag gestellt:

„Der Bescheid des Beklagten vom 08.07.2014 wird aufgehoben, soweit in dessen Ziffer 1 angeordnet wird, dass an der Veranstaltung der Klägerin am 12.07.2014 in ... keine Kinder im Alter von über 3 Jahren bis 14 Jahren teilnehmen dürfen und Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person teilnehmen dürfen.“

Zur Begründung der Klage wurde im Wesentlichen auf die Begründung des Eilantrages gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Bezug genommen. Zudem wurde mitgeteilt, die Veranstaltung sei für die Zeit von 14:00 bis 0:00 Uhr angemeldet, werde aber wohl um 22:00 Uhr beendet sein.

Mit Schriftsatz vom 10.07.2014 beantragte der Antragsgegner, den Antrag auf Aufhebung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 10.07.2014 abzulehnen.

Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, hinsichtlich der vor Ort vorhandenen Tonträger ergebe sich eine konkrete Gefährdung aus den Erfahrungen der letzten Veranstaltung dieser Art im Jahr 2012. Aber auch hinsichtlich der Liedtexte und Rednervorträge sei zu befürchten, dass Kinder gefährdet würden. So könne z.B. nicht überwacht oder sichergestellt werden, dass die Liedtexte keine indizierten Passagen enthielten, da vorab nicht bekannt sei, welche Lieder zur Aufführung gelangen würden. Auch die Gefahr, dass neue Texte mit gefährdendem Inhalt gesungen würden, könne nicht von der Hand gewiesen werden. Jugendlichen sei der Zutritt nicht untersagt, da es ausreichend erscheine, wenn sie von Erziehungsberechtigten, die auf Gefahren hinweisen könnten, begleitet würden. Die mögliche Gefährdung für das geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen sei in der Abwägung deutlich höher einzustufen als die mit der durch die Auflagensetzung verbundene Einschränkung. Dies gelte vor allem auch vor dem Hintergrund, dass hier keine dem grundgesetzlichen Schutz unterliegende Versammlung angemeldet sei, sondern lediglich eine öffentliche Vergnügensveranstaltung. Es sei dem Veranstalter zuzumuten, Kinder von 3 bis 14 Jahren generell vom Besuch der Veranstaltung auszuschließen. Bei Jugendlichen erscheine es ausreichend, dass personensorgeberechtigte Personen oder erziehungsbeauftragte Personen die Verantwortung für den Grad der Gefährdung mit übernehmen könnten. Im Übrigen werde auf den Bescheid und die beiliegenden Anlagen verwiesen. In Anlage beigelegt ist eine Anzeige des Antragsgegners an die Staatsanwaltschaft Hof gemäß § 27 Abs. 1 JuSchG betreffend die Veranstaltung im Anwesen ... am 09.06.2012. Der ursprüngliche jugendschutzrechtliche Bescheid vom 31.05.2012 habe vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auf Klage des Antragstellers hin nicht aufrechterhalten werden können. Es hätten demnach tatsächlich Minderjährige unter 16 Jahren in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten sowie Jugendliche über 16 Jahren ohne weitere Einschränkungen teilnehmen dürfen. Die am Veranstaltungstag durchgeführte Kontrolle habe ergeben, dass auch indizierte CDs den Besuchern zugänglich gemacht worden seien.

Ergänzend wird auf die Gerichtsakte im Klageverfahren B 3 K 14.444 und die Gerichtsakte in diesem Verfahren verwiesen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alternative 2 VwGO, mit dem der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage vom 10.07.2014 begehrt, ist zulässig und hat teilweise – im tenorierten Umfang – in der Sache Erfolg. Nach summarischer Prüfung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass Erfolgsaussichten der Klage des Antragstellers vom 10.07.2014 in der Hauptsache im Umfang des stattgebenden Tenors (Nr. 1) bestehen und demzufolge überwiegende Gründe des Antragsgegners bzw. ein besonderes öffentliches Interesse daran, gleichwohl die aufschiebende Wirkung der Klage entfallen zu lassen, in diesem Umfang nicht bestehen.

Darüber hinaus (d.h. in Bezug auf das Begleitungserfordernis von Jugendlichen ab 14 bis unter 16 Jahren) sieht das Gericht keine Anhaltspunkte für einen Erfolg der Klage, so dass insoweit in der Sache das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 08.07.2014 das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage überwiegt.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO kann das Gericht der Hauptsache im Falle des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei der vom Gericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffenden Entscheidung ist entsprechend § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung des Bescheids gegen das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Dabei sind auch die überschaubaren Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Lässt sich schon bei summarischer Prüfung eindeutig feststellen, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, so dass eine Klage wohl Erfolg haben wird, kann kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts bestehen. Kann im summarischen Verfahren noch keine eindeutige Antwort zur Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts gegeben werden, weil z.B. der der Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt noch weiter aufgeklärt werden muss, so bedarf es einer Abwägung der öffentlichen Interessen am Sofortvollzug gegenüber den Interessen des Betroffenen an der eigentlich von Gesetzes wegen grundsätzlich vorgesehenen aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs. Erweist sich eine angefochtene Verfügung bereits bei summarischer Prüfung im Aussetzungsverfahren als offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt in der Regel das Interesse an ihrem sofortigen Vollzug (vgl. nur: Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2013, § 80 Rn. 72 ff.).

1.

Die Begründung des Sofortvollzuges im Bescheid vom 08.07.2014 genügt in formeller Hinsicht den Erfordernissen des § 80 Abs. 3 VwGO.

2.

Soweit der Antragsgegner in Nr. 1 des Bescheides vom 08.07.2014 auf der Grundlage von § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – auch – verfügt hat, dass Jugendlichen über 14 bis unter 16 Jahren der Besuch der Veranstaltung in ... am 12.07.2014 nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet ist, ist dies offensichtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber hat in § 4 JuSchG geregelt, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet werden kann, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder zum Zwecke der reinen Nahrungsaufnahme zwischen 17:00 und 23:00 Uhr; Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten demnach regelmäßig (außerhalb der Zeit von 24:00 bis 5:00 Uhr) ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Der Gesetzgeber hat zudem in § 5 und § 9 JuSchG zum Ausdruck gebracht, dass er Jugendliche bis zu der Altersgrenze von 16 Jahren generell für besonders schutzwürdig hält und insoweit eine generelle, typisierende Altersgrenze eingezogen.

Gemessen an dieser gesetzgeberischen Wertung unterliegt es ersichtlich keinen Bedenken, wenn der Antragsgegner Jugendlichen über 14 bis unter 16 Jahren den Besuch des für den 12.07.2014 gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) erlaubten Gaststättenbetriebes im Anwesen ... (samt Gartenbereich) nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Diese jugendschutzrechtliche Altersgrenze, die gemäß § 4 GastG regelmäßig für jeden Aufenthalt eines Kindes oder eines Jugendlichen unter 16 Jahren in einer Gaststätte gilt, verletzt offenbar weder das vom Antragsteller angeführte verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern, noch das von ihm in Bezug genommene Recht auf Mitwirkung an der „politischen Willensbildung des Volkes“.

3.

Soweit der Antragsgegner ein Teilnahmeverbot für Kinder im Alter über 3 und unter 14 Jahren, sowie ein Begleitungserfordernis für Jugendliche ab 16 Jahren ausgesprochen hat, ist das Gericht nach summarischer Prüfung überzeugt, dass diese Regelungen einer Prüfung im Hauptsacheverfahren nicht standhalten werden.

Die Rechtsgrundlage des § 7 JuSchG ist zunächst im Kontext anderer Jugendschutzregelungen zu sehen; die Ermessensausübung hat sich in diesem Rahmen zu bewegen.

Wie bereits unter 1. ausgeführt, ergibt sich etwa aus § 4, § 5 und § 9 JuSchG eine besondere Schutzwürdigkeit Jugendlicher unter 16 Jahren. Ab dem Alter von 16 Jahren nimmt der Gesetzgeber den Schutzgedanken zugunsten der Selbstbestimmung der Jugendlichen deutlich zurück. Vor diesem Hintergrund überzeugt es nicht, wenn der Antragsgegner bei Jugendlichen ab 16 Jahren einer Gefährdung durch ideologisch-propagandistische Texte gemäß § 7 JuSchG im Rahmen des gaststättenrechtlich erlaubten Festbetriebes am 12.07.2014 durch die obligatorische Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person begegnen will. Ob diese Person – gerade im Jugendlichenalter ab 16 Jahren – dann wirklich eine „Vertrauensperson“ ist, die dem Jugendlichen „durch eine Bewertung und Einordnung des Gehörten und Gesehenen“ (Gerichtsakte Seite 9) letztlich hilfreich zur Seite steht, ist durchaus fraglich. So wird etwa die Begleitung durch Eltern, die dem Gedankengut des Veranstalters nahestehen, wohl kaum zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem dort verbreiteten Gedankengut führen, wie umgekehrt ein kritisch denkender Jugendlicher sich für seine Eindrücke und Fragestellungen ohne weiteres selbst geeignete Gesprächspartner suchen wird.

Bei Kindern im Alter über 3 und unter 14 Jahren untersagt der Antragsgegner die Teilnahme an der Veranstaltung vom 12.07.2014 vollständig, weil er davon ausgeht, dass diese Kinder nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, sich dem Einfluss der Kombination aus lauter und emotionsgeladener Musik und ideologisch-propagandistischen Texten, insbesondere auch in Form von Live-Darbietungen, zu entziehen.

Dem ist insofern beizupflichten, als für die Veranstaltung am 12.07.2014 mangels detaillierter Kenntnisse über deren Ablauf – auch aufgrund der Erfahrung mit der Veranstaltung am 09.06.2012 und den dort unstrittig aufgefundenen indizierten CDs – eine jugendschutzrechtlich relevante Gefährdung von Kindern nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Eine vollständige Untersagung der Teilnahme der Kinder über 3 Jahre zu deren Schutz erscheint dem Gericht jedoch im Rahmen der nach § 7 JuSchG zu treffenden Ermessensentscheidung nicht verhältnismäßig. Für den – auch jugendhilferechtlich relevanten – Schutz von Kindern ist, jedenfalls bei einer Veranstaltung der vorliegenden Art (anders die Fallkonstellation, die dem Urteil des VG Neustadt vom 22.10.2013, Az. 5 K 185/13.NW zugrunde liegt), die Begleitung (regelmäßig) durch die personensorgeberechtigten Eltern als geboten und ausreichend anzusehen (siehe VG München, Beschluss vom 23.12.2009, Az. M 16 S 09.6067 - nach juris -). Das Gericht ist sich dabei durchaus bewusst, dass ein etwa notwendiger Schutz von Kindern vor dem Gedankengut ihrer Eltern (auch) auf der Grundlage des § 7 JuSchG kaum zu bewerkstelligen sein wird.

4.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 155 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes).